

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina König (SPD)**

vom 20. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:

Ausgebildet und bereit – doch dann ausgebremst? Krankenpflegeausbildung und Beschäftigungserlaubnis

und **Antwort** vom 09. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25683
vom 20. November 2020

über Ausgebildet und bereit – doch dann ausgebremst? Krankenpflegeausbildung
und Beschäftigungserlaubnis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen mit Status als anerkannte*r Geflüchtete*r oder mit einem anderen Schutzstatus haben in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Stand: 30.09.2020) eine Ausbildung als Kranken- bzw. Altenpfleger*in oder eine Ausbildung als Pflegehelfer*in in Berlin begonnen? (bitte nach Jahr aufschlüsseln)

Zu 1.:

Im Rahmen des Projekts „bridge - Berliner Netzwerk für Bleiberecht“, das aktuell von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Abteilung Integration koordiniert wird, bietet die Berufsfachschule Paulo Freire beim Zentrum ÜBERLEBEN „Pflegebasiskurse“ für Geflüchtete unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus an.

An den Pflegebasiskursen nahmen 2018 69, 2019 86 und 2020 (Stand 09/2020) 35 geflüchtete Personen teil. Anschließend an diese Qualifizierungsmaßnahme konnten 2018 29, 2019 28 und 2020 (Stand 09/2020) 3 Personen in eine Berufsausbildung im Gesundheitsbereich vermittelt werden. Hierunter fallen z.B. Altenpflege, Krankenpflege und Sozialassistenten (Schwerpunkt Pflege). Hinzu kommen Vermittlungen in Beschäftigung im Gesundheitsbereich.

Da in diesem Zeitraum 50 Prozent der Teilnehmenden eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung und damit keinen gesicherten Aufenthalt besaßen, unterstützen die bridge-Mitarbeitenden während des 6-monatigen Qualifizierungsangebotes auch beim Beschäftigungserlaubnisverfahren sowie in anderen aufenthaltsrechtlichen Fragen.

2. Was sind die drei häufigsten Gründe für eine Ablehnung einer Ausbildungsduldung?

Zu 2.:

Die Ablehnungsgründe für Duldungen, auch für Ausbildungsduldungen, sind vielfältig und werden statistisch nicht erfasst.

3. Wie funktioniert die Ausbildungsduldung verfahrenstechnisch? Wird eine Arbeitserlaubnis automatisch nach Abschluss der Ausbildung erteilt oder sind weitere Anträge notwendig? Wie lange sind hier die Bearbeitungsdauern?

Zu 3.:

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung geht einher mit der zeitgleichen Erteilung der Erlaubnis der Ausbildung durch das Landesamt für Einwanderung, § 60c Abs. 1 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Erlaubnis wird ohne verwaltungsinterne Beteiligung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit geprüft und erteilt, § 32 Abs. 2 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Werden Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung unmittelbar übernommen oder wird ein Arbeitsvertrag im Ausbildungsberuf geschlossen, können Auszubildende auf Antrag unmittelbar einen Aufenthaltstitel nach § 19d Abs. 1 oder Abs. 1a AufenthG erhalten. Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist eine Erlaubnis zur Beschäftigung in einem konkreten Arbeitsverhältnis durch das Landesamt für Einwanderung (LEA). Die Erteilung oder Ablehnung der Erlaubnis wird unter verwaltungsinterner Beteiligung der ZAV der Bundesagentur für Arbeit geprüft. Die Prüfung ist in der Regel binnen sechs Wochen abgeschlossen.

Für einen nahtlosen Wechsel von einer Ausbildungsduldung in einen Aufenthaltstitel kann ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig vor Ablauf der Ausbildungsduldung beim Landesamt für Einwanderung gestellt werden, um Verzögerungen zu vermeiden.

Für eine Beschäftigung in bestimmten Pflegeberufen ist es neben der Beschäftigungserlaubnis erforderlich, dass die betroffenen Personen eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung besitzen (§ 1 Abs. 1 Pflegeberufegesetz).

Erfolgt keine Weiterbeschäftigung im Anschluss an die Ausbildungsduldung, haben ehemalige Auszubildende einen Anspruch darauf, einmalig eine sechsmonatige Duldung zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten. Eine Verlängerung der Duldung zu diesem Zweck ist ausgeschlossen (§ 60c Abs. 6 S. 2, 2. Halbsatz AufenthG).

4. Gibt es Überlegungen, eine Bescheinigung eines vorläufigen Aufenthaltstitels einzuführen, um direkt nach Abschluss der Ausbildung die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses zu ermöglichen?

Zu 4.:

Laut Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 27.10.2020 zum Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-/Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen ist die Ergänzung des § 81 AufenthG um einen neuen Absatz. 5a vorgesehen. Dem haben Bundestag und Bundesrat am 5. bzw. 27. November 2020 zugestimmt. Danach gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes die Erwerbstätigkeit in Fällen, in denen die Ausländerbehörde bzw. in Berlin das LEA die Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) für einen Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4

(Ausbildungs- und Erwerbstätigkeitsaufenthalte) veranlasst hat, wie sie in diesem Aufenthaltstitel vorgesehen sein wird, als erlaubt. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, bereits in der Zeit zwischen Veranlassung der Ausstellung und der Ausgabe des eAT die angestrebte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Im Vorgriff auf diese begünstigende Regelung wurden bereits entsprechende Bescheinigungen ausgegeben, aus denen hervorgeht, dass die Erwerbstätigkeit als erlaubt gilt.

5. Wie lange dauert die Ausstellung einer gedruckten und beglaubigten Arbeitserlaubnis, die ursprünglich bereits digital vorliegt? Was sind die Gründe für die Bearbeitungsdauer? Wieso reicht die digitale Variante nicht zur Aufnahme der Beschäftigung aus, bis die gedruckte Variante vorgelegt werden kann?

Zu 5.:

Nach der gegenwärtig noch bestehenden Gesetzeslage entfaltet die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Erwerbstätigkeit erst dann Wirkung, wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, da es sich bei der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit um eine Nebenbestimmung einer Aufenthaltserlaubnis handelt. Eine „isolierte“ Arbeitserlaubnis ist nicht möglich, da diese unmittelbar an eine Aufenthaltserlaubnis geknüpft ist. Die Aufenthaltserlaubnis wird dann als elektronischer Aufenthaltstitel bei der Bundesdruckerei bestellt. Der Bestellprozess eines elektronischen Aufenthaltstitels dauert derzeit zwischen sechs bis acht Wochen und kann vom LEA zeitlich nicht beeinflusst werden.

Die in der Antwort zu Frage 4 beschriebene Planung einer Ergänzung des § 81 AufenthG um einen neuen Absatz 5a, der in Kürze in Kraft treten wird, wird hier zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung beitragen, da es dann möglich sein wird, schon in der Zeit zwischen Veranlassung der Ausstellung und der Ausgabe des eAT die angestrebte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

6. Wie viele Stellen (in Vollzeitäquivalenten) stehen zur Bearbeitung von Arbeitserlaubnissen zur Verfügung? (Bitte für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 aufschlüsseln und dabei kenntlich machen, wie viele Stellen aus welchen Gründen unbesetzt waren bzw. sind)

Zu 6.:

Dem LEA stehen keine Stellen zur Verfügung, deren Inhaber ausschließlich zur Bearbeitung von Arbeitserlaubnissen beschäftigt werden.

7. Über welche Befugnisse und verwaltungstechnische Möglichkeiten verfügt der Berliner Senat mit seinen untergeordneten Behörden, um in der aktuellen Pandemie entsprechende Beschäftigungsfragen schneller bzw. vorübergehend zu klären, damit in Berlin fertig ausgebildete Fachkräfte zeitnah eine Arbeitserlaubnis erhalten?

8. Gibt es Planungen seitens des Senats, die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a Aufenthaltsgesetz zum Zwecke der Beschäftigung nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung in dringend benötigten Berufen als Pflegefachkraft oder Pflegehilfskraft (Kranken- und Alterspflege) mit Priorität bearbeiten zu lassen?

Zu 7. u. 8:

Insbesondere die Fälle von Beschäftigten aus der Pflege werden im LEA regelmäßig vorgezogen bearbeitet. Im Übrigen sind große Pflegeunternehmen Kunden des Business Immigration Service (BIS) des LEA, der eine enge Kooperation zwischen dem LEA, der Industrie und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit am Standort des Ludwig-Erhard-Hauses sicherstellt. Diese Kooperation dient einer von allen Seiten gewünschten schnelleren Bearbeitung, um dem genannten Personenkreis möglichst zeitnah eine erlaubte Beschäftigung zu ermöglichen.

Berlin, den 09. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport